

**Schach-Bezirksverband München e.V.
im Bayerischen Schachbund
- Schiedsstelle -**

In der Schiedssache

SK Siemens München,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Rudolf Rüter,
Aberlestr. 13, 81371 München

- Einspruchsführer -

gegen

Bezirks-Spielleiter Stephan Hösl,
Schloß-Berg-Str. 22, 81549 München

- Einspruchsgegner -

beteiligt:

SC Haar 1931

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Martin Schlederer,
Pfarrer-Eitlinger-Ring 8, 85464 Neufinsing

wegen

Münchner Mannschaftsmeisterschaft 1999; A-Klasse Gruppe 2;
2. Runde, Siemens 2 gegen Haar 2 am 8. März 1999;
Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 25. März 1999,

erläßt die Schiedsstelle des Schach-Bezirksverbands München
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Birkholtz und Czap

ohne mündliche Verhandlung am 11. April 1999

folgende

Entscheidung:

I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.

II. Der Einspruchsführer trägt die Kosten des Einspruchsverfahrens.

Gründe

I.

In der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 1999 kam es am 8. März 1999 in der 2. Runde in der A-Klasse Gruppe 2 beim SK Siemens München zum Mannschaftskampf Siemens 2 gegen Haar 2.

Die Mannschaftsführer beider Mannschaften trugen auf der Ergebnismeldekarte die Namen jeweils aller acht Spieler ihrer Mannschaft ein. Etwa eine Stunde nach Beginn der Partien strich der Mannschaftsführer der Mannschaft von Siemens, Dr. Andreas Knäbchen, den Namen Berger durch und ersetzte ihn durch den Namen Kunte. Die Partie wurde zwischen den Spielern Kunte und Ott gespielt; der Spieler Kunte gewann.

Auf der Ergebnismeldekarte wurde das Gesamtergebnis mit 4,5 : 3,5 Punkten für Siemens 2 gemeldet, wobei ein Gewinn für Siemens am 4. Brett (Kunte – Ott 1:0) eingetragen war. Die Ergebnismeldekarte wurde von beiden Mannschaftsführern unterschrieben und an den Spielleiter mit dem Vermerk des Mannschaftsführers von Haar: „Brett 4: Protest“ abgesandt.

Mit Schreiben des Mannschaftsführers von Haar 2, Cherin Sakkal, vom 10. März 1999 an den Spielleiter des Schachbezirkverbandes München, das am selben Tag per Fax abgesandt wurde, legte der SC Haar 1931 Protest gegen die Wertung des 4. Brettes (Kunte – Ott 1:0) ein.

Die Ersetzung des Spielers Berger durch den Spieler Kunte habe für den Spieler Ott eine Belastung dargestellt. Das Durchstreichen eines Spielers und Eintragen eines anderen Spielers verstoße gegen die Bestimmungen. Er selbst als Mannschaftsführer habe sich während seiner eigenen Partie nicht durch Proteste oder Debatten aus der Konzentration bringen lassen wollen. Er habe aber vor Beendigung des Wettkampfes, als noch an zwei Brettern gespielt worden sei, auf den Fehler hingewiesen.

Der Mannschaftsführer von Siemens 2, Dr. Andreas Knäbchen, nahm zu dem Protest mit Schreiben vom 24. März 1999 Stellung. Er sei sich eines möglichen Regelverstosses nicht bewußt gewesen. Herr Berger sei von ihm vor Spielbeginn in die Meldekarte eingetragen worden. Kurz vor Ablauf der entsprechenden Zeit habe er Herrn Kunte aufgefordert, am 4. Brett zu spielen, und dessen Namen auf der Meldekarte eingetragen. Weder Herr Ott noch der Mannschaftsführer von Haar hätten Protest eingelegt. Der Protest sei ihm erst mitgeteilt worden, als er, der Mannschaftsführer von Siemens, seine Partie im Hinblick auf den Gesamtsieg seiner Mannschaft remis gegeben habe. Herr Ott habe anschließend im Gespräch klargemacht, daß er die ursprüngliche Meldekarte gekannt und gewußt habe, daß

eine Änderung eines Eintrags nicht erlaubt sei. Er habe spielen wollen und deshalb bewußt darauf verzichtet, auf die Änderung aufmerksam zu machen, und keinen Protest eingelegt. Es widerspreche sportlich-fairem Verhalten, den Protest bewußt erst zu einem „günstigen“ Zeitpunkt bekannt zu geben.

Mit Entscheidung vom 25. März 1999 strich der Spielleiter Stephan Hösl den Spieler Kunte (Siemens 2) aus der Aufstellung des Kampfes in der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 1999, A2, 2. Runde: Siemens 2 – Haar 2. Die Partie wurde für Ott (Haar 2) als kampflos gewonnen gewertet und das Ergebnis des Kampfes Siemens 2 – Haar 2 mit 3,5 : 4,5 festgestellt.

Der Protest des SC Haar sei form- und fristgerecht eingereicht und auf dem Spielbericht angekündigt worden. Die Nominierung eines Spielers auf dem Spielbericht sei verbindlich. Die Abgabe der Mannschaftsaufstellung auf dem Spielbericht durch den Mannschaftsführer stelle die rechtswirksame Erklärung dar, mit der nominierten Mannschaftsaufstellung den Wettkampf bestreiten zu wollen. Dies gehe auch aus dem „Merkblatt für Mannschaftsführer“ hervor. Das Merkblatt stelle einen Anhang zur Ausschreibung der Mannschaftsmeisterschaft dar (§ 5 Abs. 1 TO) und sei die schriftliche Durchführungsbestimmung gemäß § 7 Abs. 2 TO. Diese Bestimmungen seien dem SK Siemens bekannt gewesen. Der Spieler Kunte sei gemäß § 44 Abs. 1 TO aus der Aufstellung zu streichen gewesen. Das Brett 4 bei Siemens sei wie ein unbesetztes Brett zu behandeln gewesen. Es sei das Recht des Mannschaftsführers von Haar 2 gewesen, gegen die Wertung des Brettes Protest einzulegen und dazu erst seine eigene Partie zu beenden, da die Partie an Brett 4 gelaufen sei und eine Korrektur des Regelverstosses zu diesem Zeitpunkt sowieso unmöglich gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung des Spielleiters legte der Vorsitzende des SK Siemens mit Schreiben vom 30. März 1999 bei der Schiedsstelle Einspruch ein mit dem Antrag (sinngemäß),

die Entscheidung des Spielleiters vom 25. März 1999 aufzuheben.

Der Spieler Ott sei sich des Regelverstosses des Mannschaftsführers vom SK Siemens, Herrn Dr. Knäbchen, sehr wohl bewußt gewesen. Er habe den Spielerwechsel akzeptiert. Erst nach Beendigung der Partie an Brett 4 sei der Protest eingelegt worden. Somit sei die Spieleränderung von Haar akzeptiert worden.

Der Spielleiter Stephan Hösl beantragte,

den Einspruch abzuweisen.

Er führte aus, die Änderung des Spielers sei nicht von Haar akzeptiert worden. Die Meinung des Spielers Ott sei dabei ohne Bedeutung. Sein Mannschaftsführer habe die Änderung des Spielers nicht akzeptiert, sondern Protest eingelegt. Da sich der Protest des SC Haar nicht gegen einen Regelverstoß im Verlauf der Partie Kunte – Ott richte, sondern gegen einen Nominierungsfehler, habe der Mannschaftsführer den Gegner erst nach Beendigung der beanstandeten Partie vom beabsichtigten Protest informieren dürfen. Es sei legitim vom Mannschaftsführer der Gastmannschaft gewesen, die Turnierruhe nicht durch eine Regeldiskussion zu stören, sondern erst abzuwarten, ob sich der Regelverstoß auf das Wettkampfergebnis auswirke. Die Behauptung, Haar 2 habe der Änderung des Spielers an Brett 4 zugestimmt, sei nicht bewiesen. Aus dem Spielbericht ergebe sich, daß der Spieler an Brett 4 von Siemens 2 nach der Nominierung ausgetauscht worden sei und daß der Mannschaftsführer von Haar 2 durch den Protestvermerk diesen Austausch nicht akzeptiert habe. Es stelle sich die Frage, ob nicht auch ohne den Protest im Hinblick auf die Interessen der anderen Mannschaften Ermittlungs- und Entscheidungsbedarf durch den Bezirksspielleiter bestanden habe.

Der SC Haar 1931 hielt in seiner vom Mannschaftsführer Cherin Sakkal begründeten Stellungnahme den Einspruch für unbegründet. Weder der Spieler Kunte noch der Mannschaftsführer Dr. Knäbchen seien sich des Regelverstosses bewußt gewesen. Sie hätten deshalb auch nicht gefragt, ob der Spielerwechsel akzeptiert werde. Der Spielerwechsel sei weder vom Spieler Ott noch vom Mannschaftsführer akzeptiert worden. Für den Spieler Ott habe der Spielerwechsel zu einer psychischen Belastung geführt. Wenn ein Regelverstoß nicht sogleich mit einem Protest belegt werde, könne darin noch keine schlüssige Genehmigung gesehen werden. Im übrigen sei es unzumutbar, während des Kampfes Streitgespräche über Spielbestimmungen zu führen.

II.

Die Schiedsstelle entscheidet gemäß § 22 Abs. 2, § 22b Abs. 1 und 2 der Satzung des Schach-Bezirksverbandes München e.V., § 8 TO – beide hier anzuwenden in der am 27. Februar 1999 jeweils geänderten Fassung - ohne mündliche Verhandlung, weil die Sache keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind dazu gehört worden.

Der Einspruch ist fristgerecht und auch sonst zulässig vom Vorsitzenden des SK Siemens München erhoben worden. Die Einspruchsgebühr wurde rechtzeitig entrichtet.

Der Einspruch bleibt ohne Erfolg, weil die angefochtene Entscheidung des Bezirksspielleiters rechtmäßig ist.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 TO wird ein unzulässig eingesetzter Spieler vom Spielleiter aus der Mannschaftsaufstellung gestrichen.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt; denn der Spieler Kunte war am 8. März 1999 bei dem Mannschaftskampf nicht spielberechtigt.

Maßgebend für Nominierung von Spielern ist die Ausschreibung des Turniers, die den Vereinen vom Spielleiter vor Beginn der Mannschaftskämpfe mitgeteilt wurde. Bestandteil der Ausschreibung ist auch das „Merkblatt für Mannschaftsführer“. Die Ausschreibung nebst dem Merkblatt sind gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 TO verbindlich für alle Vereine, die sich aufgrund der Ausschreibung zur Teilnahme an der Münchner Mannschaftsmeisterschaft melden und zugelassen werden.

Auch der Einspruchsführer hat eine solche Ausschreibung erhalten. Mit dieser Regel müssen sich die Mannschaftsführer vertraut machen. Sie ist im übrigen in den Münchner Vereinen allgemein bekannt.

In dem Merkblatt ist geregelt, daß die Aufstellung durch Eintragung in die Ergebnismeldekarte festgelegt wird. Die Eintragung darf nachträglich nicht mehr geändert werden.

Zulässig ist es zwar, für einzelne Bretter (noch) keinen Spieler zu benennen. Damit soll es in Fällen (wie dem vorliegenden) ermöglicht werden, einen Spieler erst später zu nominieren. Diese Regel dient dazu, Manipulationen vorzubeugen, ohne aber dabei die Lösung immer wieder auftretender Probleme der Mannschaftsführer bei der Mannschaftsaufstellung am Spielabend unnötig zu behindern. Sollte ein bereits nominierter Spieler gleichwohl durch einen anderen ersetzt werden, setzt dies jedenfalls das ausdrückliche Einverständnis des Mannschaftsführers der anderen Mannschaft voraus. (Dabei ist zweckmäßigerweise eine neue Karte auszufüllen, um Mißverständnisse zu vermeiden.)

Der Mannschaftsführer der Mannschaft von Siemens hat den gegnerischen Mannschaftsführer weder von der Änderung der Ergebnismeldekarte unterrichtet noch von ihm nachher das Einverständnis dazu erbeten. Nach den übereinstimmenden Äußerungen der beiden Mannschaftsführer steht fest, daß der Mannschaftsführer der Mannschaft von Haar der Änderung der Mannschaftsaufstellung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Auch sonst ist nicht ersichtlich, daß der Mannschaftsführer der Mannschaft von Haar seine Zustimmung zu der Änderung auf der Ergebnismeldekarte geäußert hätte.

Ob sich der Mannschaftsführer der Mannschaft von Siemens des Regelverstosses bewußt war, spielt keine Rolle, da er sich die Kenntnis der Regeln hätte verschaffen können und müssen.

Die im Einspruch vorgetragene Einwände gegen die Entscheidung des Spielleiters greifen im übrigen nicht durch.

Verantwortlich für die Mannschaftsaufstellung ist der Mannschaftsführer; die Spieler haben insoweit keine Zuständigkeit. Die Spieler können deshalb eine Regelwidrigkeit nicht „akzeptieren“ mit der Folge, daß der Regelverstoß ohne Folgen bliebe. Das käme einer Beteiligung von Spielern an der Mannschaftsaufstellung gleich, die den in der Ausschreibung festgelegten Regeln widerspräche. Es ist deshalb ohne rechtliche Bedeutung, daß der Spieler Ott mit dem Einsatz des Spielers Kunte einverstanden war, was vom SC Haar ohnehin bestritten wird.

Der Verstoß gegen die Regeln der Ausschreibung war für den Spielleiter unmittelbar aus der Ergebnismeldekarte ersichtlich. Der Spielleiter hat nach dem klaren Wortlaut des § 44 Abs. 1 Satz 1 TO auch ohne Antrag oder Protest unzulässig eingesetzte Spieler aus der Mannschaftsaufstellung zu streichen. Auf die Umstände, unter denen am Spielabend der Protest vom Mannschaftsführer der Mannschaft von Haar geäußert wurde, kommt es folglich nicht an.

Im übrigen wird ergänzend bemerkt, daß das Verhalten des Mannschaftsführers der Mannschaft von Haar auch nicht unsportlich war. Es konnte ihm nicht zugemutet werden, Regelfragen, die sich nicht auf die laufende Partie selbst beziehen, während seiner laufenden eigenen Partie zu klären. Es wird auch nicht behauptet, daß er den Regelverstoß bereits von Anfang an bemerkt hätte. Es war schließlich auch nicht unfair, den Protest erst nach dem Verlust der Partie am 4. Brett anzumelden, da sich ein Protest erübrigt hätte, wenn der Spieler Ott gewonnen hätte.

Außer Betracht bleiben muß der Vortrag des Mannschaftsführers der Mannschaft von Siemens, er habe in seiner eigenen Partie in ein Remis auch im Hinblick auf das erspielte Ergebnis am 4. Brett eingewilligt. Der Irrtum, der ihm dabei unterlaufen sein mag, rechtfertigt keine andere Entscheidung, da er selbst für den Regelverstoß verantwortlich ist.

Als Konsequenz aus der regelwidrigen Besetzung des 4. Bretts ist der Spieler Kunte aus der Mannschaftsaufstellung nachträglich zu streichen, wodurch die Partie am 4. Brett für den Spieler Ott als kampflos gewonnen zu werten ist. Das Ergebnis des Wettkampfs insgesamt ist daher vom Spielleiter zutreffend mit 3,5 : 4,5 (zugunsten von Haar 2) festgestellt worden.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 43 Abs. 1 b Satzung des Bayerischen Schachbundes in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. Juli 1997, § 22 b Abs. 3 Satzung des Schach-Bezirksverbands München)

Simmon

Birkholtz

Czap

Leitsätze:

1. Die Ausschreibung zur Durchführung der Münchner Mannschaftsmeisterschaft ist einschließlich des „Merkblatts für Mannschaftsführer“ im Hinblick auf die Regeln zur Nominierung der Spieler am Spielabend verbindlich.
2. Ohne Einverständnis des Mannschaftsführers der anderen Mannschaft darf eine Eintragung der nominierten Spieler auf der Ergebnismeldekarte nicht mehr geändert werden.
3. Das Einverständnis eines Spielers der anderen Mannschaft mit der nachträglichen Änderung der Spielernominierung heilt den Verstoß nicht.
4. Auf den Zeitpunkt, zu dem der Mannschaftsführer der anderen Mannschaft den Regelverstoß beanstandet, kommt es nicht an; der Spielleiter entscheidet nach § 44 Abs. 1 Satz 1 TO auch ohne Antrag.